

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

03/2013

I. Judikatur

1. OGH 6.6.2013, 6 Ob 164/12 d, Kooptierungsrecht des Stiftungsvorstandes

- a) Kommt dem Stiftungsvorstand ein Kooptierungsrecht zu, gilt dieses auch für Neu- bzw. Wiederbestellungen bei Ablauf einer Funktionsperiode.
- b) Dass ein Vorstandsmitglied erst nach seinem Ausscheiden wirksam wiederbestellt werden kann, ist im Gesetz nicht normiert und ergibt sich auch nicht aus zwingenden Bestimmungen des PSG.
- c) Eine Kooptierung ist somit auch dann möglich, wenn in zeitlicher Nähe zum Funktionsende eines Vorstandsmitglieds über dessen Wiederbestellung zu beschließen ist. Bei solch einem Beschluss können auch andere ausscheidende Mitglieder mangels gegenteiliger Regelung in der Stiftungsurkunde vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode mitwirken.
- d) Eine Wiederbestellung zu einem dem Ablauf der Funktionsperiode nicht nahen Zeitpunkt widerspricht dem Sinn und Zweck der Befristung des Vorstandsmandats und ist deshalb nicht zulässig.
- e) Regelungen der Zuständigkeit zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind korporative Regelungen der Stiftungsurkunde.
- f) Das in der Stiftungsurkunde dem Stifter eingeräumte Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Stiftungsvorstandes hat bloß empfehlenden Charakter. Der Stifter hat keine Rechtsmacht, die Bestellung einer bestimmten Person zum Vorstandsmitglied zu bewirken.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-164-12d.pdf>

2. OGH 29.04.2013, 8 Obs 2/13 x, Beherrschender Einfluss auf eine Gesellschaft, PSR 2013/28 116 ff [Anm Hartlieb], 8 Obs 3/13 v, GesRZ 2013, 296 ff [Anm Trenker]

Überträgt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil freiwillig an eine Privatstiftung, deren einziger Zweck in seiner Versorgung liegt und behält er sich das Recht vor, Beiratsmitglieder zu bestellen und abzuwählen, so verliert er dadurch den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft nicht. Mag er sich auch im Außenverhältnis seiner Gesellschafterstellung begeben haben, so besteht im Innenverhältnis aufgrund der Versorgungsberechtigung aus dem Geschäftsanteil und dessen Erträgen eine aufrechte Bindung, die noch dadurch verstärkt wird, dass der (ehemalige) Gesellschafter – etwa durch den von ihm abhängigen Beirat – mittelbar auf die Geschäftsführung der Stiftung Einfluss nehmen kann.

Entscheidungen: <http://privatstiftung.info/dokumente/8-ObS-2-13x.pdf>,
<http://privatstiftung.info/dokumente/8-ObS-3-13v.pdf>

3. OLG Linz 2.7.2012, 6 R 103/12 b, Auflösung der Privatstiftung

- a) Der Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes nach § 35 Abs 1 Z 4 PSG muss die begehrte Eintragung inklusive der Auflösungsgründe schlüssig darlegen und nach der Lebens- und Praxiserfahrung des Entscheidungsorgans glaubwürdig sein. Das Firmenbuchgericht hat den Beschluss dahingehend nach Plausibilitätsgrundsätzen materiell zu prüfen.
- b) Von der Nichteerreichbarkeit des Stiftungszwecks kann nur dann ausgegangen werden, wenn keiner der Stiftungszwecke mehr erreichbar ist.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-R-103-12b.pdf>

4. OGH 28.8.2013, 6 Ob 144/13 i, (Um)Bestellung des Stiftungsprüfers

- a) Von Sonderkonstellationen abgesehen kann für eine Privatstiftung gleichzeitig nur ein Stiftungsprüfer bestellt werden. Die Bestellung eines neuen Stiftungsprüfers scheidet daher grundsätzlich aus, solange noch ein anderer Stiftungsprüfer aufrecht bestellt ist.
- b) Durch den Tod des vormals nominierungsberechtigten und nominiert habenden Stifters ist die Bestellung des Stiftungsprüfers durch das Gericht nicht unwirksam geworden.
- c) Eine Änderung der Geschäftsadresse der Privatstiftung ist kein ausreichender Grund für eine Umbestellung des Stiftungsprüfers.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-144-13i.pdf>

5. OGH 9.9.2013, 6 Ob 139/13 d, Analoge Anwendung des § 23 Abs 2 PSG auf einen aufsichtsratsähnlichen Beirat, keine Mitwirkung von Begünstigten an Zuwendungsbeschlüssen

- a) Die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 Satz 2 PSG ist auch auf einen aufsichtsratsähnlichen Beirat anzuwenden, daran hat sich durch die Novellierung des PSG durch das Budgetbegleitgesetz 2011 nichts geändert.
- b) Im vorliegenden Fall ist von einem aufsichtsratsähnlichen Beirat auszugehen, da diesem neben dem Recht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch umfassende Zustimmungserfordernisse zu bestimmten Rechtsgeschäften der Privatstiftung sowie eine Vergütungskompetenz zukommt. Damit reichen seine Einflussmöglichkeiten über eine bloße Kontroll- und Beratungsfunktion weit hinaus und verschaffen ihm einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands.
- c) Ist die Festlegung der Begünstigten und der Höhe der Ausschüttungen an die Zustimmung der Begünstigten (bzw an einen nur mit Begünstigten besetzten Beirat) gebunden, verstößt dies gegen die „Objektivität des Stiftungsvorstands bei der Vollziehung der Begünstigtenregelung“ und die Vermeidung von Kollisionen (als Gründe für die Unvereinbarkeitsregelung des § 15 Abs 2 PSG).

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-139-13d.pdf>

6. OGH 9.9.2013, 6 Ob 130/13 f, Nochmals zum Kooptierungsrecht des Stiftungsvorstandes

- a) Besteht eine Kompetenz des Vorstands zur Kooptierung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied laut Stiftungsurkunde nur dann, wenn eine Bestellung durch den Stifter bzw im Fall seines Ablebens durch einen allenfalls eingerichteten Beirat nicht möglich ist, ist eine Kooptierung bei bloßer Säumigkeit des Stifters nicht möglich. Die gegenteilige Ansicht würde dazu führen, dass das Vorgehen des Stifters (bzw nach dessen Ableben eines Beirats) durch ein anderes Stiftungsorgan überprüft werden könnte und die primär vorgesehene Kompetenz der Stifter dadurch unterlaufen würde.
- b) Vielmehr ist bei Säumigkeit des Stifters oder des sonst für die Bestellung des Vorstands zuständigen Organs nach § 27 PSG vorzugehen.
- c) Die Kompetenz des Vorstands zur Kooptierung eines weiteren Mitglieds und damit die Wirksamkeit einer solcherart vorgenommenen Bestellung ist nicht vom entsprechenden Vorbringen im Firmenbuchverfahren abhängig.
- d) Ein Amtslöschungsverfahren ist bei Anfechtung einer Firmenbucheintragung grundsätzlich nicht zwischenschalten, es sei denn, es ist zum Schutz Dritter noch eine Liquidation vorzuschalten. Vielmehr sollen im Firmenbuchverfahren abändernde Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen grundsätzlich sofort ihren Niederschlag im Firmenbuch finden, und

zwar in der Weise, dass die vom Erstgericht verweigerte Eintragung durchgeführt oder die vom Erstgericht bewilligte Eintragung gelöscht oder abgeändert wird.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-130-13f.pdf>

7. OGH 23.7.2013, 10 Ob 35/13 i, Bewilligung der Nachlassseparation

Die in jedem Fall gegebene abstrakte Möglichkeit von nachteiligen Verfügungen durch die Erben in Form eines Widerrufs einer Privatstiftung und der Verwertung der darin eingebrachten Vermögenswerte rechtfertigt nicht eine subjektive Besorgnis für die Einbringlichkeit der Forderungen iSd § 812 ABGB (Bewilligung der Nachlassseparation).

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/10-Ob-35-13i.pdf>

II. Abgabenrechtliches

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern samt Schlussakte einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen, BGBl III 2013/301

Link:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_III_301/COO_2026_100_2_932299.pdf

2. Protokoll zur Abänderung des am 5. November 1969 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl III 2013/302

Link:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_III_302/COO_2026_100_2_932312.pdf

3. UFS Linz 29.1.2013, RV/0822-L/07, Vermietung einer Wohnimmobilie durch eine Privatstiftung an einen der Stifter, taxlex 2013, 258, ZFS 2013, 78 ff

- a) Errichtet oder adaptiert eine Privatstiftung eine Wohnimmobilie nach den individuellen Vorgaben der der Privatstiftung nahestehenden zukünftigen Mieter, ist als Maßstab für die Beurteilung der Fremdüblichkeit des Mietzinses nicht die im örtlichen Marktgeschehen unter Bedachtnahme auf die Exklusivität des Objektes und des eingeschränkten Interessentenkreises höchstens erzielbare Miete heranzuziehen, sondern jene Miete, die eine objekttypische Verzinsung des eingesetzten Kapitals sicherstellt.
- b) Am Markt agierende Vermieter akzeptieren individuelle Wünsche künftiger Mieter in der Regel nur dann, wenn diese mit einer marktkonformen Rendite abgegolten werden.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0822-L-07.pdf>

4. VwGH 23.5.2013, 2010/15/0083, VwGH: Offenlegung Stiftungszusatzurkunde bis Rechtskraft Abgabenbescheid rechtzeitig, ZFS 2013, 151 ff [Anm Marschner], RdW 2013/432, 438

- a) Die Sondervorschriften des § 13 KStG 1988 gelten nur für Privatstiftungen, deren Stifter unmittelbar oder über eine dem zuständigen Finanzamt aufgedeckte Treuhandschafft auftreten und deren Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung dem Finanzamt vorliegen. Das Vorliegen der Stiftungsurkunde und, wenn eine solche erstellt worden ist, der Stiftungszusatzurkunde beim Finanzamt ist somit

tatbestandsmäßige Voraussetzung. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind die Regelungen des § 13 KStG 1988 für Privatstiftungen nicht anwendbar und die Körperschaftbesteuerung der Privatstiftung entspricht im Wesentlichen jener einer Kapitalgesellschaft.

- b) § 13 KStG 1988 enthält keine Regelung über die nähere zeitliche Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals des Vorliegens der Urkunden. Dem mit der Norm verfolgten Zweck ist entsprochen, wenn die betreffenden Urkunden spätestens bei Rechtskraft des Abgabenbescheides der Behörde vorliegen. Die Abgabenbehörde kann auch Zwangsmittel einsetzen, um die Vorlage der Urkunden zu erwirken. Diesem Auslegungsergebnis steht die Regelung für das Inkrafttreten des § 13 KStG 1988 idF StruktAnpG 1996 in § 26b Abs 1 leg.cit. nicht entgegen, stellt diese doch eine Sonderregelung für bereits bestehende Stiftungen dar, für welche die Offenlegung der in § 13 Abs 1 erster Satz KStG 1988 genannten Umstände noch nicht erfolgt war.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2010-15-0083.pdf>

5. UFS 29.5.2013, RV/0541-S/11, UFS: Gebrauchsüberlassung einer Wohnimmobilie durch Privatstiftung an Begünstigte als steuerpflichtige Nutzungszuwendung sowie Darlehenshingabe durch den Stifter als verdecktes Eigenkapital, ZFS 2013, 159 ff [Anm Marschner]

- a) Angehörigenjudikatur: Ein Mietverhältnis zwischen einer Privatstiftung (als Vermieterin) und Stiftern bzw. Begünstigten (als Mieter) betreffend ein Wohnhaus, das nach der individuellen Planung der künftigen Bewohner neu errichtet wurde, ist steuerlich nicht als erwiesen anzunehmen, wenn es den Kriterien für Angehörigenverträge nicht entspricht.
- b) Angehörigenjudikatur: Leistet der Stifter an die von ihm errichtete Privatstiftung hohe Zahlungen aus dem Titel „Mietvorauszahlung“ oder „Darlehen“, so handelt es sich dabei nicht um Fremdkapital, sondern eigenkapitalersetzende Zuwendungen, die bei der Berufungswerberin zu steuerlichem Eigenkapital führen, wenn keine Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts vorliegt (§ 17 Abs. 5 PSG) und weder ein steuerlich anzuerkennender Mietvertrag noch dokumentierte Abmachungen über die Rückzahlung, Verzinsung und Besicherung dieser Beträge existieren.
- c) Zuwendungen einer Privatstiftung sind steuerlich demjenigen zuzurechnen, der den Vorteil aus der Zuwendung tatsächlich nutzen kann. Bewohnen zwei der Stiftung nahe stehende Personen (z.B. Stifter oder Begünstigte) zusammen ein Wohnhaus der Privatstiftung unentgeltlich, fließt der Vorteil der kostenlosen Gebrauchsüberlassung beiden anteilig zu jeweils 50% zu.
- d) Bewertung der Vorteile aus der Nutzungszuwendung durch Privatstiftungen: Diese sind mit den Kosten anzusetzen, die dem konkret Begünstigten entstanden wären, wenn er sich den Vorteil am Markt selbst beschaffen hätte müssen („fiktive Anschaffungskosten“). Dieser Wert muss deshalb die individuellen Verhältnisse des Berechtigten berücksichtigen, zu denen neben seiner Bonität auch die Fragen zählen, ob er als Letztverbraucher die gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen hätte und wie viel Eigenmittel er einzusetzen in der Lage und bereit ist. Verlorener Bauaufwand als Nutzungsvorteil: Nutzen Stifter oder Begünstigte eine von der Privatstiftung nach ihren persönlichen Wünschen errichtete Luxusvilla ohne steuerlich anzuerkennenden Nutzungsvertrag und nimmt die Stiftung dabei Investitionen in Kauf, die im Rahmen einer nachfolgenden fremdüblichen Verwertung nicht werthaltig sind, liegt in Höhe des nicht werthaltigen Teils schon bei Bezug der Immobilie eine Zuwendung sui generis vor. Dies trifft etwa auf luxuriöse und extrem moderne Bauausführungen zu, die von fremden Käufern nicht mehr voll honoriert werden. Der verlorene Bauaufwand kann nach der Fachliteratur in vielen Fällen 10%, unter Umständen aber auch 15 bis 20% betragen.

e) VwGH-Beschwerde zur Zl. 2013/15/0256 eingebracht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0541-S-11.pdf>

6. Federal Court of Appeal (Canada) 13.7.2012, A-188 – 11, 2012 FCA 207, Durchgriff auf den Begünstigten nach kanadischem Steuerrecht?, PSR 2013/33, 136 ff [Anm Blum]

- a) Es gibt auch nach kanadischem Steuerrecht keinen Durchgriff auf den Begünstigten in Hinblick auf Gewinne, die die Privatstiftung durch die Veräußerung von Vermögen erzielt hat, das der Privatstiftung vom Begünstigten zuvor zum Marktpreis veräußert wurde.
- b) Es bestehen Zweifel an der Gleichsetzung einer österreichischen Privatstiftung mit einem trust.
- c) Bei der Interpretation des DBA Österreich-Kanada ist auch das Ziel der Verhinderung wirtschaftlicher Doppelbesteuerung zu berücksichtigen.

7. VwGH 21.2.2013, 2009/13/0257, VwGH: Zuwendungsbesteuerung auch bei verdeckter Ausschüttung der Tochtergesellschaft der Stiftung, ZFS 2013, 75 ff [Anm Marschner]

- a) Gemäß § 27 Abs 1 Z 7 EStG 1988 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1996, BGBl. 797/1996, sind Zuwendungen jeder Art einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftung an Begünstigte und Letztbegünstigte, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG 1988 gehören, Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese können in offener oder verdeckter Form vorliegen.
- b) Wendet eine GmbH, die im Eigentum einer Privatstiftung steht, dem Begünstigten der Privatstiftung einen Vermögensvorteil zu, und liegt die wirtschaftliche Veranlassung hierfür nicht in gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen, sondern in der Stellung des Zuwendungsempfängers als Begünstigtem der Privatstiftung, wird also das Vermögen der GmbH und damit der ihre Anteile haltenden Privatstiftung vermindert, während das Vermögen des Begünstigten eine Vermehrung erfährt, so liegt einerseits eine (verdeckte) Ausschüttung der GmbH an die Privatstiftung und andererseits eine (verdeckte) Zuwendung der Privatstiftung an den Begünstigten vor.
- c) Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vorgang auf einer auf Vorteilsgewährung gerichteten Willensentscheidung der Privatstiftung beruht. Die auf Vorteilsgewährung gerichtete Willensentscheidung kann sich schlüssig aus den Umständen des betreffenden Falles ergeben und liegt z.B. auch dann vor, wenn der Privatstiftungsvorstand - ausdrücklich oder schlüssig - mit einem Vorteil, den sich der Begünstigte ursprünglich ohne dessen Kenntnis zuwendet, in der Folge einverstanden ist.

8. VwGH 26.2.2013, 2009/15/0016, VwGH: Zurechnung der Einkünfte aus Stiftungsvorstandstätigkeit an die natürliche Person, ZFS 2013, 72 ff [Anm Marschner/Renner]

Nur natürliche Personen können als Vorstand einer Privatstiftung bestellt werden. Diese Einkünfte sind jedenfalls der natürlichen Person steuerlich zuzurechnen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Vergütung nach der zugrunde liegenden Vereinbarung an eine Kapitalgesellschaft ausbezahlt oder weitergeleitet wird.

9. VwGH 30.1.2013, 2012/17/0055, Abgrenzung von Grunderwerb- und Stiftungseingangssteuer bis Ende 2011 durch VwGH geklärt, ZFS 2013, 68 ff [Anm Bodis]

- a) Da nur unentgeltliche Zuwendungen der Stiftungseingangssteuer unterliegen, unterliegt auch bei Vorliegen der gemischten Schenkung einer Liegenschaft lediglich der unentgeltliche Teil der Stiftungseingangssteuer. Um den unentgeltlichen Teil der gemischten Schenkung zu ermitteln, ist der Wert der Gegenleistung vom dreifachen Einheitswert des Grundstückes abzuziehen.
- b) § 2 Abs. 2 StiftEG ist dahin zu verstehen, dass bei Zuwendungen inländischer Grundstücke jedenfalls der Steuersatz von 3,5 v.H. des (dreifachen) Einheitswertes der durch die Zuwendung erworbenen Grundstücke anzuwenden ist.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2012-17-0055.pdf>

10. UFS 11.3.2013, RV/0549-W/13, Zuwendung einer Liegenschaft an eine Privatstiftung, gemischte Schenkung

Bei der gemischten Schenkung einer Liegenschaft an die Privatstiftung ist dann, wenn die Gegenleistung (Kaufpreis) den dreifachen Einheitswert übersteigt, die Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Abs. 1 StiftEG Null. Es ist aber jedenfalls die "Mindeststeuer" nach § 2 Abs. 2 mit 3,5 % vom dreifachen Einheitswert vorzuschreiben. Die Gegenleistung unterliegt der - noch zu erhebenden - Grunderwerbsteuer.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0549-W-13.pdf>

11. UFS 30.8.2013, RV/2893-W/09, miterledigt RV/2894-W/09, Transparente Stiftung in Liechtenstein

- a) Ein Rechtsirrtum (als entschuldbarer Irrtum bei der Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG) wird bei einem rechtskundigen Stifter ausgeschlossen, welcher eine transparente Stiftung in Liechtenstein mit un versteuerten Geldmitteln gegründet hat, ohne die Zuflüsse aus der Stiftung in den Jahresabgabenerklärungen dem Finanzamt offen gelegt zu haben.
- b) Um von einer Vergleichbarkeit einer liechtensteinischen Stiftung mit einer österreichischen Privatstiftung ausgehen zu können, ist zwingend die unabhängige Leitung durch den Stiftungsvorstand im Verhältnis zum Stifter erforderlich.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2893-W-09.pdf>

12. UFS 19.4.2013, RV/2998-W/08, Haftung für Kapitalertragsteuer einer Privatstiftung

- a) Wurde bei einer GesmbH, die Eigentum einer Privatstiftung steht, eine verdeckte Ausschüttung festgestellt, haftet die Privatstiftung für die angefallene Kapitalertragsteuer.
- b) Vergleiche auch die Entscheidung des VwGH 2009/13/0257.
- c) VwGH-Beschwerde zur Zl. 2013/13/0062 eingebracht.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-2998-W-08.pdf>

13. UFS 25.3.2013, RV/0183-K/08, Einbringung eines Geschäftsanteiles an einer grundbesitzenden GmbH in eine Privatstiftung

- a) Werden sämtliche Geschäftsanteile an einer grundbesitzenden GmbH, die bislang durch eine Person gehalten wurden, in eine Privatstiftung eingebracht, wird der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Z 3 GrEStG (Übertragung eines gesamten Geschäftsanteiles) erfüllt.
- b) Weder die Besteuerung der Vereinigung aller Anteile in einer Hand bei einer Grundstücke besitzenden Gesellschaft noch die Übertragung eines gesamten Geschäftsanteiles ist

verfassungsrechtlich bedenklich und verstößt auch nicht gegen die Kapitalansammlungs-Richtlinie.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0183-K-08.pdf>

III. Literaturreischaun

- a) *Melicharek/Haberler*, Konzernleitung durch die Privatstiftung und der automatisch ausgedehnte Zustimmungsvorbehalt, Aufsichtsrat aktuell 2013, Heft 4, 20 ff
Die Autoren beleuchten eingehend die Entscheidung des OGH vom 27.2.2013, 6 Ob 135/12 i (siehe Newsletter 02/2013), und deren neue Einsichten für die Einrichtung der Governance in Konzernen mit einer Stiftung an der Spitze. Sie zeigen sich jedoch etwas enttäuscht in die ihrer Ansicht nach zu weichen und vermittelnden Lösung und vermissen etwa die ausdrückliche Formulierung des Zustimmungsvorbehalts für Konzerntöchter oder dass der OGH keine *De-minimis*-Grenze für Beiratszustimmung zur Tätigkeit der Tochter Geschäftsführer einzog. Dem in der Entscheidung erstmals ausgesprochenen Zurechnungsdurchbruch zur Konzernspitze stehen sie kritisch gegenüber.
- b) *J.P. Gruber*, Privatstiftung und Beirat, Aufsichtsrat aktuell 2013, Heft 4, 28 f
Der Beitrag fasst kurz die Voraussetzungen, Tätigkeit und Zusammensetzung des Beirats unter Berücksichtigung der Entscheidung 6 Ob 42/13 i des OGH (siehe Newsletter 02/2013) zusammen.
- c) „Mehr Stiftungen entstanden als erwartet.“, Interview mit Dkfm. Ferdinand Lacina, Bundesminister für Finanzen a.D., Bank Austria, Stiftungen im Fokus, August 2013, 6
Dkfm. Lacina, in dessen Amtszeit das Inkrafttreten des PSG 1993 fiel, äußert sich zu den damaligen Beweggründen und seiner Sicht der Entwicklungen im Stiftungsrecht seither und in Zukunft.
- d) „Hat der Wirtschaftsstruktur sehr gutgetan.“, Interview mit Dr. Veit Sorger, Präsident des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen, Bank Austria, Stiftungen im Fokus, August 2013, 7 ff
Dr. Sorger, langjähriger Präsident der Industriellenvereinigung, spricht über die positive Rolle der Privatstiftung für die Entwicklung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und den durch das PSG entstandenen Standortvorteil, bedauert aber die negativen Auswirkungen, die die zahlreichen Veränderungen im Stiftungsrechts und politische Dauerkritik an Privatstiftungen mit sich gebracht haben.
- e) *Briem*, Stärken und Schwächen des Privatstiftungsgesetzes, Bank Austria, Stiftungen im Fokus, August 2013, 10 ff
Der Autor zieht ein Resümee über die letzten 20 Jahre Privatstiftung und zeigt insbesondere deren Stärken wie der Zusammenhalt von Vermögen und die Flexibilität, aber auch deren Schwächen wie etwa das unklare Kontrollkonzept auf.
- f) *Unger*, Professionalisierung im Stiftungsmanagement, Bank Austria, Stiftungen im Fokus, August 2013, 17 ff und Aufsichtsrat aktuell 2013, Heft 5, 21 ff
Mag. Unger beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Frage, ob und wann sich die Privatstiftung als Eigentümerin von Unternehmen bzw Beteiligungen nachhaltig bewährt. Der Schlüssel zum Erfolg sieht er in der richtigen unternehmerischen Gestaltung und

Führung mit besonderem Augenmerk auf die rechtzeitigen Vorbereitungen für die Zeit nach dem Ableben der Stiftergeneration.

- g) *Prinz*, Anlagelösungen für Privatstiftungen, Bank Austria, Stiftungen im Fokus, August 2013, 21 ff
Der Beitrag behandelt das individuelle Vermögensmanagement von Privatstiftungen vor dem schwierigen Hintergrund des derzeit problematischen Marktumfeldes.
- h) *Mager/Stichmann*, Stiftungsvorstand darf seine Nachfolger wählen, Die Presse 2.9.2013, Rechtspanorama, 9
Der Artikel fasst die Entscheidung des OGH 06.06.2013, 6 Ob 164/12d, über das Kooptierungsrecht des Stiftungsvorstandes (siehe I.1. in diesem Newsletter) kurz zusammen.
- i) *Kalss*, Reformbedarf im Privatstiftungsrecht, Bank Austria, Stiftungen im Fokus, August 2013, 14 ff
Die Autorin gibt einen Überblick über das ursprüngliche Konzept der Privatstiftung und deren Entwicklung bis heute und zeigt die bestehenden Unsicherheiten wie die Regelung der Kontrollrechte auf, durch die den Gesetzgeber einen Handlungsbedarf trifft.
- j) *Hecht*, Braucht Österreich eine Privatstiftung light?, Die Presse 12.9.2013, Economist, 18
Der Beitrag berichtet kurz über den Vorschlag von Univ. Prof. Dr. Schauer, die Möglichkeit einer Privatstiftung light zu schaffen.
- k) *Hecht*, Privatstiftungen: Was passiert, wenn der Stifter stirbt?, Die Presse 12.9.2013, Economist, 19
Die Autorin beschäftigt sich überblicksmäßig mit dem Imageverlust der Privatstiftung, der kostspieligen Auflösung und der mangelnden Vorbereitung auf den Wegfall des Stifters.
- l) *Zwirchmayr*, Der Stifterwille als Maßstab im Privatstiftungsrecht – eine Friktion, ZFS 2013, 99 ff
Der Beitrag zeigt auf, dass die Privatstiftung zwar vom Stifterwillen zentral geprägt ist, die österreichische Rechtsprechung jedoch – im Gegensatz zu Liechtenstein – dem Primat des Stifterwillens nicht ausreichend Rechnung trägt, sondern überwiegend objektiven Kriterien und Wertungen, die für Kapitalgesellschaften entwickelt wurden, folgt.
- m) *Jung*, Grundlegende Aspekte der Europäischen Stiftung (FE), PSR 2013/26, 104 ff
Eines der neuesten Projekte der Europäischen Kommission stellt die Fundatio Europaea (FE), die Europäische Stiftung, dar. Der Aufsatz beleuchtet grundlegende Aspekte der FE wie die vorgesehene Verordnung und Satzung, den grenzüberschreitenden Bezug und das Vermögen einer FE.
- n) *Varro*, StiftEG: Neue Erhöhungstatbestände, PSR 2013/27, 113 ff
Im Rahmen der Beratungen zum Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein wurden im Stiftungseingangssteuergesetz zwei neue Erhöhungstatbestände eingeführt, die ab dem 1.1.2014 in Kraft treten. Es kommt ebenfalls zur Verzehnfachung des Stiftungseingangssteuersatzes auf 25 %, wenn a) die PS nicht einer § 5 PSG

entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, die Begünstigten mitzuteilen, oder b) die PS nicht unter Vorlage der Stiftungsurkunde in das FB eingetragen ist. Die Begründung für bzw die Notwendigkeit der Einführung dieser Tatbestände erscheint dem Autor jedoch zweifelhaft. Insbesondere der Zeitpunkt der Einführung erweckt für ihn den Anschein, dass die Bevorzugung österreichischer und liechtensteinischer Stiftungen im Vordergrund steht.

- o) *Oberndorfer/Fischer*, Zum Anwendungsbereich des § 21 Abs 4 PSG, ZFS 2013, 47 ff

Der Autor befasst sich mit der Entscheidung 6 Ob 135/12 i des OGH (siehe Newsletter 02/2013) und unterzieht die enge Auslegung des OGH einer kritischen Würdigung. Seiner Meinung nach ist der vom OGH gesteckte Anwendungsbereich in zweierlei Hinsicht zu eng, einerseits sei kein Zusammenhang zwischen der Prüfungshandlung des Stiftungsprüfers mit dem Jahresanschluss erforderlich; andererseits können „Meinungsverschiedenheiten“ iSd § 21 Abs 4 PSG nicht nur bereits getätigte, sondern auch (lediglich beabsichtige Organhandlungen sein.

- p) *Varro*, Zuwendungen an in- und ausländische Stiftungen: alle sind gleich, aber manche sind gleicher, ZFS 2013, 50 ff

Mit dem Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein wird die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an liechtensteinische Stiftungen neu geregelt. Aus dem Entwurf zum Zeitpunkt der Beitragsverfassung resultieren für den Autor allerdings mehrere verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken: Zuwendung an nicht offengelegte österreichische und ausländische Stiftungen unterliegen der StiftEST iHv 25 %, an FL-Stiftungen jedoch nur der Eingangssteuer iHv 7,5 % oder 10 %; Zuwendungen an offengelegte, ausländische Stiftungen unterliegen grundsätzlich der StiftEST iHv 2,5 %, bei offengelegten FL-Stiftungen wird jedoch 5 % oder 7,5 % fällig; schließlich wird (nur) bei der FL-Stiftung beim Steuersatz danach unterschieden, welchem Steuerregime die Stiftung unterliegt.

- q) *Kalss*, Editorial, GesRZ 2013, 241 ff

Die Autorin gibt ein Resümee über die Entwicklung der Privatstiftung seit der Kundmachung des PSG vor 20 Jahren mit kritischem Augenmerk auf den Kontrollrechten und der entsprechenden Judikatur.

- r) *J.P. Gruber*, Der Stiftungsvorstand ergänzt sich selbst, Aufsichtsrat aktuell 2013, Heft 5, 29

Der Beitrag gibt aus Anlass der Entscheidung des OGH 6.6.2013, 6 Ob 164/12 d (siehe I.1. dieses Newsletters) einen kurzen Überblick über das Kooptierungsrecht beim Stiftungsvorstand.

- s) *Schimka/Volgger*, Zur analogen Anwendung des § 95 Abs. 5 Z 12 AktG im Privatstiftungsrecht, Aufsichtsrat aktuell 2013, Heft 5, 26 ff

Der Beitrag kommt unter Zugrundelegung teleologischer Erwägungen zu dem Schluss, dass § 95 Abs. 5 Z 12 AktG, welcher den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrats und der beaufsichtigten Gesellschaft an die Zustimmung des Aufsichtsratsplenums bindet, zum Schutz vor Kontrollverlusten in der Privatstiftung auf Organgeschäfte zwischen einer Privatstiftung und einem Mitglied ihres Aufsichtsrats analog anzuwenden ist, nicht jedoch bei Beiratsmitgliedern.

- t) *Petritz*, Liechtensteinische Steuerverwaltung zur Auslegung des Steuerabkommens, SWK 2013, 1307 ff

Am 27.9.2013 hat die liechtensteinische Steuerverwaltung die Merkblätter (je eines für Teil 2, 3 und 4 des Abkommens) zum Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein im Entwurf veröffentlicht. Diesen Merkblättern, die die Auslegung des Steuerabkommens im Detail regeln, kommt eine ähnliche rechtliche Qualität wie einem Erlass des österreichischen BMF zu. Im Beitrag werden einige wichtige Punkte der Merkblätter zu Teil 2 und 4 herausgegriffen und im Überblick dargestellt, ohne diese inhaltlich zu diskutieren.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2013

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Kontakt detail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

